

Lfd. Nr.	GA GZ Nr.	Lage der Viehtränke (Mitte)	Breite der Viehtränke m	Tiefe der Viehtränke von der Grenzlinie auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik m
22	4 c	ca. 25 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 30	15	5
23	4 c	ca. 15 m westl. vom Grenzpunkt Nr. 33	10	5
24	4 c	ca. 15 m nordwestl. vom Grenzpunkt Nr. 36	10	5
25	4 c	ca. 15 m nördl. vom Grenzpunkt Nr. 39	10	5

  

GA. Nr.	GZ Lage der Wasserentnahmestelle	Breite der Wasserentnahmestelle m	Tiefe der Wasserentnahmestelle von der Grenzlinie auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik m
4	a 4 m westlich vom Grenzpunkt Nr. 21 5		5

### Erklärung zum Protokollvermerk über die Wasserentnahme

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß eine Verletzung der Informationspflicht bei seuchenhaften Erkrankungen gemäß Punkt 5 des Protokollvermerks über die Wasserentnahme aus Grenzgewässern den Bestand großer Viehbestände auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gefährden würde.

Angesichts dessen erwartet die Deutsche Demokratische Republik, daß die Bundesrepublik Deutschland alle erforderlichen Maßnahmen einleiten wird, um die unverzügliche und vollständige Information beim Auftreten seuchenhafter Erkrankungen mit der Folge der zeitweiligen Einstellung der Wasserentnahme zum Zwecke des Viehtränkens zu gewährleisten.

### Protokollvermerk über den Abbau grenzübergreifender Energiefreileitungen

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland kommen in Anwendung der Vereinbarung über die Grundsätze zur Schadensbekämpfung vom 20. September 1973 im Auftrag ihrer Regierungen überein, zur Vermeidung von Schäden im Grenzbereich grenzübergreifende, bereits stillgelegte Energiefreileitungen nach den folgenden Grundsätzen abzubauen:

1. Der Abbau wird durch die von der jeweiligen Seite beauftragte Firma / den von der jeweiligen Seite beauftragten Betrieb ohne Benutzung des Hoheitsgebietes des anderen Staates durchgeführt.
2. Jede Seite verpflichtet sich, die betreffenden Leitungen ab dem Tage des Abbaus spannungsfrei zu halten.

3. Jede Seite ist berechtigt, das auf ihrem Gebiet beim Abbau anfallende Material zu entfernen.
4. Jede Seite trägt die ihr durch den Abbau entstehenden Kosten.
5. Der Abbau der einzelnen Leitungen wird in der Grenzkommission in Form von Anlagen zu diesem Protokollvermerk gesondert vereinbart. Technische Einzelheiten, insbesondere Fragen des gefahrungslosen Abbaus, werden durch die technischen Kräfte an Ort und Stelle abgestimmt.

Magdeburg, den 9. März 1978

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
K o r m e s

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
D r . P a g e l

### Protokollvermerk über das Überfahren der Grenze durch Sportboote und andere Wasserfahrzeuge in Abschnitten der Grenzgewässer Werra und Saale

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen überein:

1. Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist Sportbooten das Überfahren der Grenze auf den in der Anlage 1 und in der Anlage 2\* dargestellten Grenzstreckenabschnitten der Werra und der Saale in dem Umfang gestattet, wie dies auf Grund der Gewässerhältnisse erforderlich ist.